

**Preise für Fernkommunikation § 9 EEG
gültig ab 01.08.2014 (Umsetzung § 9 EEG)**

Pos.		Preise EUR/Jahr	
		netto	brutto ⁴⁾
Kommunikationskosten für technische Einrichtungen von Erzeugungsanlagen > 100 kW			
1	Fernkommunikation zum Abruf der Ist-Einspeiseleistung und Übertragung der Abregelsignale nach § 6 EEG¹⁾ (Für Kommunikationsgeräte, die der Erfassung und Übertragung der aktuellen Ist-Einspeiseleistung und Übertragung der Abregelsignale dienen – Mastergeräte)	106,68	126,95
2	Fernkommunikation zur Übertragung der Abregelsignale²⁾ (für Kommunikationsgeräte, die der ausschließlichen Übertragung der Abregelsignale dienen – Slavegeräte)	39,28	46,74
Kommunikationskosten für technische Einrichtung von Erzeugungsanlagen ≤ 100 kW			
3	Fernkommunikation zur Übertragung der Abregelsignale (FRE)³⁾	15,94	18,97

¹⁾ **Im Preis sind folgende Leistungsbestandteile enthalten:**

- Bereitstellung der Kommunikationskarte (SIM-Karte) für GSM/GPRS-Kommunikation
- Störungsbeseitigung, die aus dem Betrieb der SIM-Karte resultieren
- Datenvolumen für die Leistungswertübermittlung
- Kommunikationspauschale für die Übertragung der Abregelsignale gemäß den *Technischen Mindestanforderungen der Stadtwerke Zittau GmbH zur Umsetzung des Einspeisemanagements nach §§ 9 und 14 EEG*

²⁾ **Im Preis sind folgende Leistungsbestandteile enthalten:**

- Bereitstellung der Kommunikationskarte (SIM-Karte) für GSM/GPRS-Kommunikation
- Störungsbeseitigung, die aus dem Betrieb der SIM-Karte resultieren
- Kommunikationspauschale für die Übertragung der Abregelsignale gemäß den *Technischen Mindestanforderungen der Stadtwerke Zittau GmbH zur Umsetzung des Einspeisemanagements nach §§ 9 und 14 EEG*

³⁾ **Im Preis sind folgende Leistungsbestandteile enthalten:**

- jährliche Nutzungsgebühr der Europäischen Funk-Rundsteuerung GmbH (EFR)
- Gebühren für Telegrammübermittlung

⁴⁾ **Der Bruttobetrag beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.**

Stadtwerke Zittau GmbH behält sich vor, die Preise anzupassen. Der Auftraggeber wird hierzu durch Stadtwerke Zittau GmbH in schriftlicher Form informiert. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information über die Preisanpassung beim Auftraggeber keine Kündigung oder kein Widerspruch bei Stadtwerke Zittau GmbH vorliegt.

Im Falle einer Kündigung bzw. eines Widerspruchs gelten die ursprünglichen Preise bis zu einer entsprechenden Beendigung des Auftragsverhältnisses zunächst weiter. Rechnungen werden zu dem von Stadtwerke Zittau GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Stadtwerke Zittau GmbH. Im Falle von Zahlungsverzug ist Stadtwerke Zittau GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber Stadtwerke Zittau GmbH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offen sichtlichen Fehlers besteht. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Zittau GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.